

Stellungnahme zum
**Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz
(MiFiGG 2017)**

von Univ.-Prof. Dr. Reinhold Beiser, Universität Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Ministerialentwurf eines **Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetzes** des BMF vom 26. Jänner 2017 darf ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Eine Gleichbehandlung im Betriebs- und Privatvermögen

Natürliche Personen sollten im Fall einer Beteiligung an einer begünstigten Gesellschaft in Form von Gesellschaftsanteilen oder Genussrechten im **Betriebs- und Privatvermögen** gleich behandelt werden: Eine Gleichbehandlung erhöht die Effizienz der Förderung von Risikokapitalbeteiligungen und ist sachlich (Art 7 B-VG) geboten.

§ 27 Abs 7 EStG sollte in diesem Sinn um einen letzten Satz ergänzt werden:

„Die Befreiung gilt für Anteile und Genussrechte im Betriebs- und Privatvermögen.“

2. Keine Deckelung der Befreiung

Eine Deckelung der Befreiung widerspricht der Förderung von Risikokapital: Die Anleger nehmen viele ertraglose Jahre bis zum Totalverlust des angelegten Kapitals in Kauf. Werfen einige Risikokapitalbeteiligungen in einem Jahr hohe Erträge ab, soll das von den Anlegern getragene Risiko durch Ausschüttungen belohnt werden: Wer viele Anteile/Genussrechte zeichnet, soll von der Steuerbefreiung mehr profitieren als Zeichner von Minibeteiligungen.

In § 27 Abs 1 erster Satz des Entwurfes ist deshalb die Wortfolge *„bis zu einer Höhe von 15.000 Euro pro Kalenderjahr“* ersatzlos zu streichen.

Das erleichtert auch die praktische Anwendung in Form einer KEST-Freistellung.

3. Ein Redaktionsversehen

In § 6b KStG ist in Abs 4 der Querverweis im ersten Satz von *„Abs 2 Z 4 lit e“* auf *„Abs 2 Z 3 lit e“* zu berichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Beiser